

**Beschluss des Gerichts vom 7. Mai 2013 — Cat Media Pty/
HABM — Avon Products (RETANEW)**

(Rechtssache T-246/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)

(2013/C 189/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Cat Media Pty Ltd (Warriewood, Australien) (Prozessbevollmächtigter: I. De Freitas, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Avon Products, Inc. (New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Stelzenmüller)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. März 2012 (Sache R 740/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Avon Products, Inc. und der Cat Media Pty Ltd

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten sowie je zur Hälfte die dem Beklagten entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 11.8.2012.

**Beschluss des Gerichts vom 17. Mai 2013 — FH/
Kommission**

(Rechtssache T-405/12) ⁽¹⁾

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Entscheidung der Kommission, dem Kläger die Zugangsberechtigung zu ihren Gebäuden zu entziehen — Nichtigkeitsklage — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Schadensersatzklage — Kausalzusammenhang — Schaden — Klage, der offensichtlich jede Rechtsgrundlage fehlt)

(2013/C 189/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: FH (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte É. Boigelot und R. Murru)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und J. Baquero Cruz)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 2012, mit der die Kommission dem Kläger die Zugangsberechtigung zu ihren Gebäuden entzogen hat, sowie der Berichtigung vom 11. Juli 2012 und Klage auf Verurteilung der Kommission, den vom Kläger erlittenen Schaden zu ersetzen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. FH trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 331 vom 27.10.2012.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. April 2013
— AbbVie/EMA**

(Rechtssache T-44/13 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und Informationen enthalten, die ein Unternehmen im Rahmen seines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels vorgelegt hat — Entscheidung, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni juris — Interessenabwägung)

(2013/C 189/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: AbbVie, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) und AbbVie Ltd (Maidenhead, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Bogaert und G. Berrisch, B. Kelly und G. Castle, Solicitors, D. Anderson, QC, und D. Scannell, Barrister)

Antragsgegnerin: Europäische Arzneimittelagentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: T. Jablonski, N. Rampal Olmedo und A. Spina)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung EMA/748792/2012 der EMA vom 14. Januar 2013, mit dem einem Dritten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) Zugang zu bestimmten Dokumenten gewährt wurde, die Informationen enthalten, die im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens des Arzneimittels (G. d. I. d. A.) Humira zur Behandlung von Morbus Crohn vorgelegt wurden

Tenor

1. Der Vollzug der Entscheidung EMA/748792/2012 der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) vom 14. Januar 2013, mit der einem Dritten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Zugang zu Berichten über die klinischen Studien M02-404, M04-691 und M05-769 gewährt wurde, die im Rahmen eines Antrags auf G. d. I. d. A. Humira zur Behandlung von Morbus Crohn vorgelegt wurden, wird ausgesetzt.
2. Die EMA wird verpflichtet, die in Nr. 1 des vorliegenden Tenors genannten Dokumente nicht zu verbreiten.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. April 2013
— InterMune UK u. a./EMA

(Rechtssache T-73/13 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und Informationen enthalten, die ein Unternehmen im Rahmen seines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels vorgelegt hat — Entscheidung, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni juris — Interessenabwägung)

(2013/C 189/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: InterMune UK Ltd (London, Vereinigtes Königreich), InterMune, Inc. (Brisbane, Kalifornien, Vereinigte Staaten) und InterMune International AG (Muttensz, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: I. Dodds-Smith, A. Williams, Solicitors, T. de la Mare, QC, und F. Campbell, Barrister)

Antragsgegnerin: Europäische Arzneimittelagentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: T. Jablonski, N. Rampal Olmedo und A. Spina)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung EMA/24685/2013 der EMA vom 15. Januar 2013, mit der einem Dritten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) Zugang zu bestimmten Dokumenten gewährt wurde, die Informationen enthalten, die im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens des Arzneimittels Esbriet vorgelegt worden waren, soweit diese Informationen noch nicht öffentlich zugänglich sind

Tenor

1. Der Vollzug der Entscheidung EMA/24685/2013 der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) vom 15. Januar 2013, mit der einem Dritten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Zugang zu den Dokumenten „2.4 nichtklinische Übersicht“, „2.5 klinische Übersicht“, „2.6 nichtklinische Zusammenfassung“ und „2.7 klinische Zusammenfassung“ gewährt wurde, die im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens des Arzneimittels Esbriet vorgelegt worden waren, wird ausgesetzt, soweit diese Dokumente Informationen enthalten, die noch nicht öffentlich zugänglich sind.
2. Die EMA wird verpflichtet, keine Fassung der in Nr. 1 des vorliegenden Tenors genannten Dokumente zu verbreiten, die ausführlicher ist als die bereinigte Fassung dieser Dokumente, wie sie ihr am 8. Oktober 2012 von InterMune UK Ltd, InterMune, Inc. und InterMune International AG übermittelt wurde.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 15. April 2013 — Saf-Holland/HABM
(INTEGRAL)

(Rechtssache T-217/13)

(2013/C 189/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Saf-Holland GmbH (Bessenbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M.-C. Seiler)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 31. Januar 2013 in der Sache R 2087/2011-1 aufzuheben;
- die angegriffene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die vorangegangene Zurückweisungsentscheidung des HABM vom 14. September 2011 aufgehoben wird;
- hilfsweise, die angegriffene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass das Eintragungsverfahren fortgesetzt wird;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.